



WILHELM-  
RÖPKE-  
INSTITUT

Wilhelm-Röpke-Institut e.V. [www.roepke-institut.org](http://www.roepke-institut.org)  
[info@roepke-institut.org](mailto:info@roepke-institut.org)

### **Vereinfachte Zuwendungsbestätigung** zur Vorlage beim Finanzamt

Spenden bis zu EUR 200,00 können ohne amtliche Zuwendungsbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung bzw. dem Kontoauszug beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis EUR 200,00 (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) ist zusätzlich die nachfolgende nichtamtliche Bestätigung unseres Vereins vorzulegen.

Das Wilhelm-Röpke-Institut e.V., Gorkistr. 9, 99084 Erfurt, ist wegen der Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Erfurt vom 21.04.2017 (Steuernummer 151/142/07958) für den letzten Veranlagungszeitraum 2013-2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Das Wilhelm-Röpke-Institut e.V. ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird. Der Wilhelm-Röpke-Institut e.V. fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung

Spenden und Mitgliedsbeiträge an das Wilhelm-Röpke-Institut e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir danken für Ihre Unterstützung.

Der Vorstand

#### **Hinweise:**

Eine Paypal-Buchungsbestätigung gilt nicht als Beleg, welcher in Kombination mit dieser vereinfachten Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt vorgelegt werden kann. Für alle Paypal-Spenden stellen wir auf Wunsch eine vollständige Zuwendungsbestätigung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres aus.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.